



Aikido Union Linz

Statuten der Aikido Union Linz

Linz, am Samstag, 11. April 2015

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Österreichische Turn- und Sportunion - Aikido Union Linz", im Folgenden kurz der Verein genannt, mit Sitz in Linz.

Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich an, unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenkreis dieses Verbandes und ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter überparteilicher Verband und dient gemeinnützigen Zwecken.

§2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege der japanischen Kampfkunst Aikido, die von Morihei Ueshiba als Weg zur seelischen und körperlichen Harmonie und Vervollkommnung begründet wurde.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a.) Pflege des Aikidos auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten und Gesundheitssports für alle Altersstufen.
- b.) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung durch entsprechende Bildungsmittel, Lehrgänge, Vorträge, Veranstaltungen, Fachliteratur, Verbands- und Vereinseigene Druckschriften.
- c.) Errichtung von Turn- und Sportstätten, Heimen usw. im Rahmen des Vereinszweckes.

Zur Deckung der Vereinsauslagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beitritts- und Mitgliedsbeiträge ein. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Generalversammlung bestimmt. Ferner verwendet der Verein die Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Unterstützungen, Verkauf von Vereinseigener Literatur für obigen Zweck.

Um den Vereinszweck zu erreichen, kann der Vorstand geeignete Verträge wegen Benützung von Sportanlagen und Geräten abschließen. Ebenso kann der Verein Gewerbeberechtigungen erwerben, soweit diese in Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes stehen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mitglied kann jeder Staatsbürger der Europäischen Union werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.

Die Aufnahme oder der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, sie besitzen das Aktive und Passive Wahlrecht in der Generalversammlung, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehren- und unterstützende Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nur vorübergehend, für max. 2 Monate in Form eines Schnuppertrainings Mitglieder des Vereins sind oder deren ordentliche Mitgliedschaft ruht.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung als solche ernannt, nehmen jedoch nicht aktiv an dem Vereinsleben teil.

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, der in der Generalversammlung festgelegt worden ist zu leisten, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Dem Mitglied steht das recht auf freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit, jedoch erst nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber desselben zu. Jeder Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt auf jeden Fall durch Tod des Mitglieds.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wegen:

- a.) Beharrlichen Verstößen gegen die Vereinsstatuten
- b.) Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Vorstandes
- c.) Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes

Gegen den Ausschluß kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ruht jedoch in dieser Zeit.

Im Vereinstraining und bei Vereinsveranstaltungen (Aikidolehrgängen u.ä.) können Film- und Fotoaufnahmen erstellt werden. Diese Fotos und Videos werden auch zu Marketingzwecken (Print und Social Media) verwendet.

Für die ausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht.

Der Verein ist an die von der Österr. Turn- und Sportunion beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.

§5 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Obmann und einem Stellvertreter.
- b) Dem Fachwart und einem Stellvertreter.
- c) Dem Schriftführer und einem Stellvertreter.
- d) Dem Kassier und einem Stellvertreter.
- e) Dem Jugendwart und einem Stellvertreter.
- f) Max. 3 Beiräten

Der Obmann und dessen Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Statuten ausgerichtete Führung. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Dem Fachwart und dessen Stellvertreter obliegt die Sorge für die gesamte fachliche Arbeit im Verein. Dies gilt insbesondere für die Koordination der Trainer, sowie die Abhaltung von Prüfungen.

Der Schriftführer und dessen Stellvertreter besorgen den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Sie führen die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik sowie die Mitgliederliste.

Die Aufgabe des Kassiers und dessen Stellvertreters ist die Führung der Finanzen des Vereins. Die Ausgaben werden nach Weisungen des Vorstandes getätigt.

Außerhalb des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung gewählt, die nur dieser verantwortlich sind und nach deren Weisung die Rechnungskontrolle durchführen.

§6 Aufgabe des Vorstandes:

- a) Die Führung und Betreuung des Vereins in sportlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht im Sinne des Vereinszweckes.
- b) Die Veranlassung und Genehmigung von Ausschüssen.
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Die Abhaltung von regelmäßigen Sitzungen.
- e) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.

f) Tätigen der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder benachrichtigt wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Die Ausfertigungen tragen die Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers, bzw. deren Stellvertreter.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann, bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§7 Ausschüsse:

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende vom Vorstand bestellt werden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§8 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins muß mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind einem Monat vorher schriftlich zu verständigen.

Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Stimmeübertragungen sind nicht gestattet. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Schriftführer zu übergeben.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b.) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c.) Wahl, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Jahresmitgliedsbeiträge
- e.) Verleihung sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f.) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- g.) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit ist die Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der schriftlichen Zustimmung der Landesleitung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Eine Mitgliederversammlung kann laut § 5 Abs.2 VerG 2002 von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder vom Leitungsorgan verlangt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

Weiters kann eine außerordentliche Generalversammlung durch schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen acht Wochen nach Beschluß oder Einlangen des Antrages stattzufinden

§9 Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde bei der Landesleitung erhoben werden, deren Entscheidung allerdings für beide teile verbindlich ist.

§10 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt, bzw. der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluß über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und die Union - Landesleitung OÖ hiervon verständigt wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Übertrittes zu einem anderen Dachverband, fällt das Vermögen dem Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich zu. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Die Österr. Turn- und Sportunion, Landesleitung OÖ ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.